



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.2.2024
C(2024) 895 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 16.2.2024

**gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 – Spanien – Zertifizierung der
ENAGÁS TRANSPORTES S.A.U. als Gasspeicheranlagenbetreiber für UGS Serrablo,
UGS Gaviota und UGS Yela**

(NUR DER SPANISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 16.2.2024

gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 – Spanien – Zertifizierung der ENAGÁS TRANSPORTES S.A.U. als Gasspeicheranlagenbetreiber für UGS Serrablo, UGS Gaviota und UGS Yela

(NUR DER SPANISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

I. VERFAHREN

Am 3. Oktober 2023 erhielt die Kommission eine Mitteilung der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb (im Folgenden „CNMC“) über die vorläufige Entscheidung bezüglich der Zertifizierung der ENAGÁS TRANSPORTES S.A.U. (im Folgenden „ENAGÁS TRANSPORTES“) als Gasspeicheranlagenbetreiber für drei unterirdische Speicheranlagen (im Folgenden „UGS“): UGS Serrablo, UGS Gaviota und UGS Yela.

Nach Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009¹ (im Folgenden „Gasverordnung“) in der durch die Verordnung (EU) 2022/1032 geänderten Fassung² muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der Bescheinigungsbehörde innerhalb von 25 Arbeitstagen ihre Stellungnahme hinsichtlich dessen Vereinbarkeit mit Artikel 3a der Gasverordnung übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DES ÜBERMITTELTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

ENAGÁS TRANSPORTES ist eine Gesellschaft mit Sitz in Spanien, die Eigentümerin des wichtigsten Gasfernleitungsnetzes in Spanien und im Eigentum der ENAGÁS S.A. (im Folgenden „ENAGÁS“)³ steht. Sie übt die regulierte Tätigkeit der unterirdischen Gasspeicherung aus und ist Eigentümerin von drei Speicheranlagen in Serrablo (Huesca), Gaviota (Bizkaia) und Yela (Guadalajara). Die gesamte verfügbare Speicherkapazität beträgt 33,348 GWh.

Die Nationale Energiekommission (im Folgenden „CNE“) zertifizierte ENAGÁS TRANSPORTES mit Entschließung vom 26. Juli 2012 als Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) mit eigentumsrechtlicher Entflechtung⁴.

ENAGÁS GTS, S.A.U. (im Folgenden „ENAGÁS GTS“) ist die Tochtergesellschaft von ENAGÁS, die die Aufgaben des technischen Systemmanagements wahrnimmt und für den Betrieb und die technische Verwaltung des Transportnetzes, für die Gewährleistung der Kontinuität und Sicherheit der Erdgasversorgung sowie für die ordnungsgemäße Koordinierung zwischen den Zugangspunkten, der Speicherung, dem Transport und der Verteilung zuständig ist. Zudem ist sie für die Zuweisung der Speicherkapazität zuständig, die

¹ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

² Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17).

³ Gemäß der einunddreißigsten Bestimmung des Gesetzes 34/1998 über den Kohlenwasserstoffsektor.

⁴ Veröffentlicht im Anschluss an die Stellungnahme C(2012) 4171 der Kommission.

für die Erfüllung der Verpflichtungen durch die verpflichteten Parteien erforderlich ist, und zwar für den besonderen Zweck der Aufrechterhaltung von Mindestvorräten im Hinblick auf die Sicherheit der Versorgung mit Erdgas.

Zu den Aufgaben der CNMC gehören unter anderem die Überwachung und gegebenenfalls Zertifizierung der Trennung von Fernleitungs-, Wiederverdampfungs-, Verteilungs-, Speicher- und Liefertätigkeiten im Gassektor.⁵ Daher ist die CNMC die Bescheinigungsbehörde im Sinne von Artikel 3a Absatz 1 der Gasverordnung.

Eigentumsverhältnisse, Lieferbeziehungen und sonstige Geschäftsbeziehungen

ENAGÁS ist alleinige Anteilseignerin von ENAGÁS TRANSPORTE.

Die CNMC wies darauf hin, dass die sektorspezifischen Rechtsvorschriften rechtliche Beschränkungen für die Zusammensetzung der Beteiligungen an ENAGÁS enthalten. So darf keine natürliche oder juristische Person direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 5 % an der Gesellschaft halten oder Stimmrechte über mehr als 3 % ausüben, und diese Anteile dürfen nicht zu irgendeinem Zweck syndiziert werden. Anteilseigner, die Tätigkeiten im Gassektor ausüben, und diejenigen, die direkt oder indirekt mehr als 5 % des Gesellschaftskapitals halten, dürfen politische Rechte nicht über 1 % hinaus ausüben. Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für die direkte oder indirekte Beteiligung an öffentlichen Unternehmen.

ENAGÁS ist im spanischen IBEX 35-Referenzindex aufgeführt und verfügt über einen Umlaufvermögensanteil von 90 %, 5 % befinden sich im Eigentum der Sociedad Estatal de Participaciones Industriales (im Folgenden „SEPI“) und die übrigen 5 % im Eigentum von PARTLER PARTICIPACIONES, S.L.

Nach Informationen, die am 12. Mai 2023 auf der Website der nationalen Wertpapiermarktkommission öffentlich verfügbar waren, zählten ferner BANK OF AMERICA CORPORATION (3,614 %), BlackRock INC. (4,022 %) und Mubadala INVESTMENT COMPANY PSJC (3,103 %) zu den wesentlichen Anteilseignern.

Nach den Rechtsvorschriften gemäß ihrer Satzung darf keine natürliche oder juristische Person direkt oder indirekt Kontrolle über ENAGÁS ausüben. Daraus ergibt sich, dass keiner der Anteilseigner von ENAGÁS in der Lage ist, Entscheidungen über die von ENAGÁS TRANSPORTE durchgeführte Speicherung zu treffen oder zu beeinflussen. Daher können sie keine Entscheidungen treffen, die zu einem Verstoß gegen die Befüllungspflichten führen könnten. Die SEPI, eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, die dem Finanzministerium und dem öffentlichen Dienst angegliedert ist, hätte kein Interesse daran, ENAGÁS TRANSPORTE dahin gehend negativ zu beeinflussen, dass sie die von ihr verwalteten unterirdischen Speicheranlagen nicht befüllt.

Die CNMC bewertete die in Artikel 3a der Gasverordnung genannten potenziellen Risiken in Bezug auf Eigentums-, Liefer- oder sonstige Geschäftsbeziehungen, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit von ENAGÁS TRANSPORTE, unterirdische Gasspeicheranlagen zu befüllen, haben könnten, und kam zu dem Schluss, dass es weder Anreize in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse noch Risiken gibt, die die Durchführung der unterirdischen Gasspeichertätigkeiten durch ENAGÁS TRANSPORTE beeinträchtigen und die Sicherheit der Gasversorgung gefährden könnten.

⁵ Gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 3/2013 zur Einsetzung der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb.

Ferner überprüfte die CNMC die Entscheidungsbefugnisse und die Tätigkeiten der Personen, die die Kontrolle über ENAGÁS TRANSPORTES und ENAGÁS ausüben und deren Leitung wahrnehmen, und stellte fest, dass von ihnen keine Risiken für die Versorgungssicherheit ausgehen.

Rechte und Pflichten der Union oder Spaniens gegenüber einem Drittland

Unter Bezugnahme auf den Schriftwechsel mit ENAGÁS TRANSPORTES stellt die CNMC fest, dass die UGS-Anlagen, deren Eigentümerin ENAGÁS TRANSPORTES ist, weder direkt noch indirekt einer Verpflichtung oder Zusage der Europäischen Union oder Spaniens gegenüber Drittländern unterliegen.

Die CNMC hat keine Risiken in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Union gegenüber einem Drittland, die aus dem Völkerrecht erwachsen, einschließlich Vereinbarungen mit einem oder mehreren Drittländern, denen die Union als Vertragspartei angehört und durch die die Fragen der Energieversorgungssicherheit geregelt werden, ermittelt. Die CNMC gelangte zu derselben Schlussfolgerung hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Mitgliedstaats gegenüber einem Drittland, die aus den Vereinbarungen erwachsen, die der betreffende Mitgliedstaat mit einem oder mehreren Drittländern geschlossen hat.

Sonstige besondere Gegebenheiten und Umstände

Der CNMC zufolge gibt es keine besonderen Gegebenheiten und Umstände, die die Versorgungssicherheit gefährden könnten und zusätzlich zu den bereits genannten Informationen zu nennen sind.

Entscheidungsentwurf der Bescheinigungsbehörde

Aus den vorstehenden Gründen kommt die CNMC zu dem Schluss, dass ENAGÁS TRANSPORTES als Gasspeicheranlagenbetreiber für UGS Serrablo, UGS Gaviota und UGS Yela zertifiziert werden kann.

III. ANMERKUNGEN

Gemäß Artikel 3a der Gasverordnung müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass jeder Speicheranlagenbetreiber, einschließlich jedes Speicheranlagenbetreibers, der von einem Fernleitungsnetzbetreiber kontrolliert wird, entweder von der nationalen Regulierungsbehörde oder einer anderen vom betreffenden Mitgliedstaat nach dem in der Gasverordnung festgelegten Verfahren benannten zuständigen Behörde zertifiziert wird.

Bei der Prüfung der potenziellen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in der Union muss die Bescheinigungsbehörde eine Reihe von Risiken gemäß Artikel 3a Absatz 3 Buchstaben a bis d der Gasverordnung berücksichtigen. Insbesondere sollten alle Eigentumsverhältnisse, Lieferbeziehungen oder sonstigen Geschäftsbeziehungen, die Drittländer betreffen und negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit zur Befüllung unterirdischer Speicheranlagen haben könnten, von der Bescheinigungsbehörde umfassend analysiert werden.

Der Entscheidungsentwurf über die Zertifizierung von ENAGÁS TRANSPORTES wurde von der CNMC erstellt, die Bescheinigungsbehörde im Sinne von Artikel 3a Absatz 1 der Gasverordnung ist.

Die Kommission nimmt die Erklärungen der CNMC zur Kenntnis, wonach nach ihrem Wissen für die Speicheranlagen UGS Serrablo, UGS Gaviota und UGS Yela (direkt oder indirekt) keine Verpflichtungen oder Zusagen gegenüber Drittländern bestehen. Darüber hinaus hat die Kommission in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen zu den Eigentumsverhältnissen und zur Kontrolle über ENAGÁS TRANSPORTE und unter Berücksichtigung der genannten Erklärungen der CNMC keine Kenntnis von Rechten oder Pflichten der Union oder Spaniens gegenüber einem Drittland, die den Betrieb der vorstehend genannten Speicheranlagen beeinflussen würden und hinsichtlich eines Risikos für die Energieversorgungssicherheit Anlass zu Bedenken geben.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat die Informationen in der von der CNMC übermittelten vorläufigen Entscheidung über die Zertifizierung von ENAGÁS TRANSPORTE als Betreiber der vorstehend genannten Speicheranlagen geprüft und folgenden Aspekten Rechnung getragen:

- Die Eigentumsverhältnisse und die Kontrolle über ENAGÁS TRANSPORTE und deren Geschäftsbeziehungen haben keine negativen Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit von ENAGÁS TRANSPORTE, die unterirdischen Gasspeicheranlagen zu befüllen. Die CNMC hat die Eigentumsverhältnisse und die Kontrolle über ENAGÁS TRANSPORTE überprüft und dabei keine Hinweise auf Risiken für die Gasversorgungssicherheit auf nationaler, regionaler oder Unionsebene festgestellt;
- es wurde kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund von Pflichten oder Zusagen der Union gegenüber Drittländern ermittelt;
- es wurde kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund von Pflichten oder Zusagen Spaniens gegenüber Drittländern ermittelt; und
- es liegen keine besonderen Gegebenheiten und Umstände vor, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit von ENAGÁS TRANSPORTE haben könnten, die unterirdischen Gasspeicheranlagen UGS Serrablo, UGS Gaviota und UGS Yela zu befüllen.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass kein Risiko für die Gasversorgungssicherheit aufgrund der Eigentumsverhältnisse von ENAGÁS TRANSPORTE, der relevanten Pflichten gegenüber Drittländern oder anderer besonderer Gegebenheiten und Umstände besteht.

Gemäß Artikel 3a Absatz 7 der Gasverordnung muss die CNMC der Kommission die endgültige Zertifizierungsentscheidung übermitteln.

Gemäß Artikel 3a Absatz 10 der Gasverordnung muss die CNMC die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen aus Artikel 3a Absätze 1 bis 4 durch ENAGÁS TRANSPORTE kontinuierlich überwachen. Stellt die CNMC fest, dass eine geplante Änderung hinsichtlich der Rechte an oder der Einflussnahme auf ENAGÁS TRANSPORTE zu einem Verstoß gegen die Anforderungen des Artikels 3a Absätze 1 bis 3 führen könnte, so muss sie ein Zertifizierungsverfahren zur Neubewertung der Einhaltung der Anforderungen einleiten.

Die Stellungnahme der Kommission zur vorliegenden Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber Regulierungsbehörden von Mitgliedstaaten zu anderen übermittelten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit von Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die CNMC wird gebeten, der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung unkenntlich gemacht werden sollten.

Brüssel, den 16.2.2024

*Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission*